MYNDIGHETEN FÖR DIGITAL FÖRVALTNING
Agency for Digital Government

Digg dnr: 2025-XXXXX

Anslutningsavtal Auktorisationssystem för digital post

Huvudavtal

Behörde für digitale Regierung

[Anbieter]

1. Vertragsparteien

Diese Vereinbarung (die „Beitrittsvereinbarung“) über die Zugehörigkeit des Anbieters zum Autorisierungssystem für digitale Post wurde zwischen folgenden Vertragsparteien geschlossen:

Digitale Regierungsbehörde (Digg), Unternehmensidentitätsnummer 202100-6883, (die bereitstellende Behörde)

und

[Firmenname des Anbieters], Unternehmensidentitätsnummer [xxxxxx-xxxx] (der Anbieter).

einzeln als „Vertragspartei“ und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Ist der Anbieter eine Behörde, so gilt die Beitrittsvereinbarung als Vereinbarung über die Bedingungen, die für den Anschluss des Anbieters an das Autorisierungssystem für digitale Post gelten, und nicht als zivilrechtlicher Vertrag. Der Grund dafür ist, dass staatliche Behörden untereinander keine zivilrechtlichen Verträge abschließen können. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Bedingungen und Grundsätze während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung eingehalten werden.

2. Vertragsdokumente und Reihenfolge der Auslegung

Die Beitrittsvereinbarung besteht aus diesem Dokument (im Folgenden „Hauptvereinbarung“) mit möglichen Änderungen und Ergänzungen sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beitrittsvereinbarung für das zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Autorisierungssystem für digitale Post und seinen Unteranhängen (allgemeine Geschäftsbedingungen).

Die jeweils gültige Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website der bereitstellenden Behörde verfügbar.

Enthalten die Dokumente, aus denen die Beitrittsvereinbarung besteht, widersprüchliche Bestimmungen, so haben die Bestimmungen der Hauptvereinbarung Vorrang vor denen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Umstände erfordern eindeutig etwas anderes. Haben die Vertragsparteien Änderungen oder Ergänzungen der Hauptvereinbarung vereinbart, so haben diese Änderungen Vorrang vor den Bestimmungen der Hauptvereinbarung.

3. Hintergrund

3.1 Autorisierungssystem für digitale Post

Nach dem Gesetz (2023:704) über Autorisierungssysteme für elektronische Identifizierungsdienste und für digitale Post muss eine Behörde Autorisierungssysteme unter anderem für digitale Postdienste bereitstellen.

Ein Autorisierungssystem im Sinne des Gesetzes ist ein System, in dem:

1. die Behörde, die das System bereitstellt, genehmigt, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsdienste für Einzelpersonen oder für digitale Post innerhalb des Systems eine Vereinbarung schließen und mit jedem der genehmigten Anbieter Vereinbarungen über die Erbringung solcher Dienstleistungen schließen können;
2. eine Person das Recht hat, den Anbieter zu wählen, der die Dienstleistungen im Namen der Person erbringt; und
3. ein öffentlicher Betreiber die Dienste im Rahmen seiner mit der bereitstellende Behörde beauftragten Tätigkeiten in Anspruch nehmen kann.

In der Verordnung (2023:709) über Autorisierungssysteme für elektronische Identifizierungsdienste und für digitale Post ist festgelegt, wer die bereitstellende Behörde ist.

3.2 Genehmigung und Abschluss von Vereinbarungen

Es ergibt sich aus dem Gesetz über Autorisierungssysteme, dass die bereitstellende Behörde einen Antrag auf Beitritt zu einem Zulassungssystem für Anbieter genehmigt, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Sobald die bereitstellende Behörde einem Antrag auf Anschluss zugestimmt hat, schließt sie so bald wie möglich eine Vereinbarung mit dem Anbieter über die Erbringung der Dienstleistung ab. Durch die Unterzeichnung des Vertrags verliert die Genehmigung ihre Wirkung und der Anbieter wird dem Autorisierungssystem angegliedert.

Daher muss ein Anbieter, der das Autorisierungssystem beendet oder aus einem anderen Grund nicht mehr an das Autorisierungssystem für digitale Post angeschlossen ist, erneut die Autorisierung beantragen, wenn er erneut an das Autorisierungssystem angeschlossen werden möchte.

4. Beschreibung des Anwendungsbereichs der Beitrittsvereinbarung

Durch den Abschluss einer Beitrittsvereinbarung mit der bereitstellenden Behörde wird der Anbieter dem Autorisierungssystem für digitale Post angeschlossen.

Durch den Anschluss an das Autorisierungssystem für digitale Post erhält der Anbieter das nicht ausschließliche Recht, digitale Postdienste innerhalb der digitalen Postinfrastruktur und über diese hinweg gegen eine Vergütung durch die bereitstellende Behörde anzubieten.

Die im Autorisierungssystem für digitale Post enthaltenen Dienstleistungen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

5. Laufzeit der Vereinbarung

Die Beitrittsvereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens setzt voraus, dass beide Vertragsparteien die Beitrittsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Beitrittsvereinbarung bleibt danach bis auf Weiteres in Kraft.

Die Kündigung und Beendigung der Beitrittsvereinbarung wird durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

6. Änderungen und Ergänzungen der Beitrittsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Hauptvereinbarung dürfen nur nach einem Dialog zwischen den Vertragsparteien vorgenommen werden.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Hauptvereinbarung sind von der bereitstellenden Behörde schriftlich zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation ist dem Anbieter zur Verfügung zu stellen.

Die bereitstellende Behörde hat das Recht, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Bedingungen, unter denen die bereitstellende Behörde Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Bedingungen vornehmen kann, sind in den allgemeinen Bedingungen festgelegt.

7. Übertragung

7.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Anbieter darf seine Rechte oder Pflichten aus der Beitrittsvereinbarung nicht ohne schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Behörde auf einen anderen Betreiber übertragen.

7.2 Bedingungen für die Übertragung eines Abkommens

Der Anbieter darf die Beitrittsvereinbarung nicht ohne schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Behörde auf einen anderen Betreiber übertragen.

Für die Genehmigung der Übertragung durch die bereitstellende Behörde ist es erforderlich, dass:

1. der neue Betreiber an die digitale Postinfrastruktur angeschlossen ist;
2. der neue Betreiber infolge einer Unternehmensumstrukturierung, einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Anbieters tritt;
3. die teilweise oder vollständige Nachfolge eines Betreibers in die Position des ursprünglichen Anbieters keine anderen wesentlichen Änderungen des Beitrittsvertrags nach sich zieht; und
4. der neue Betreiber die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an das Autorisierungssystem für digitale Post erfüllt.

8. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Die Beitrittsvereinbarung ist nach schwedischem Recht auszulegen und anzuwenden.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Beitrittsvereinbarung und der damit verbundenen Rechtsbeziehungen werden von den ordentlichen Gerichten beigelegt, wobei das Bezirksgericht Stockholm das Gericht erster Instanz ist.

Handelt es sich bei den Vertragsparteien um staatliche Behörden, so gilt anstelle des vorstehenden Unterabsatzes Folgendes: Streitigkeiten, die sich aus der Beitrittsvereinbarung ergeben, werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung beigelegt.

Unterschrift

Die Hauptvereinbarung wurde in zwei identischen Ausfertigungen abgefasst, von denen jede Vertragspartei eine erhalten hat.

Bereitstellenden Behörde Digg	Der Anbieter [Name des Anbieters]
_____ *[Name]* *[Titel]*	_____ *[Name]* *[Titel]*
_____ *Datum*	_____ *Datum*